



Schutz- und Hygienekonzept für die Bundestagswahl in Gaukönigshofen (Stand: 01.09.2021)

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid 19 Virus verpflichtet sich der jeweilige Wähler und Wahlhelfer, die folgenden Infektionsgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

- Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen ist stets einzuhalten, außer von Personen, für die die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht gelten (z.B. Personen desselben Haushaltes)
- Vom Zutritt ausgeschlossen sind:
 - Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
 - Personen, die während des Aufenthaltes im Gebäude Symptome entwickeln, haben dieses umgehend zu verlassen
- Beim Betreten und Verlassen sowie bei der Nutzung der Sanitäreinrichtungen (WC-Anlagen) ist immer eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahllokal verweisen.
- Die max. zulässige Personenanzahl beträgt 8 Personen inkl. Wähler und Wahlhelfer. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Nach der geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist für ausreichend Belüftung zu sorgen (soweit möglich mindestens 20 Minuten je volle Stunde)
- Der Wahlvorstand ist für die Einhaltung der Hygieneregeln und der Kontaktbeschränkungen verantwortlich.

gez.

Johannes Menth
1. Bürgermeister

